

§ 48 BB-PG Besonderheiten der Anrechnung

BB-PG - Bundesbahn-Pensionsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2023

(1) Die im § 46 Abs. 2 lit. m und Abs. 3 lit. a und b genannten Ruhegenussvordienstzeiten, die der Beamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall

- a) der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
- b) der Versetzung in den Ruhestand nach zurückgelegtem

65. Lebensjahr oder

- c) des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten

angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

(3) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist - soweit nicht besondere Vorschriften eine solche ausdrücklich vorsehen - unzulässig.

In Kraft seit 01.10.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at